

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Veterinärwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Alle
Stadt- / Markt- / Gemeinden
des Verwaltungsbezirkes Amstetten
zu Händen
der Frau Bürgermeisterin / des Herrn
Bürgermeisters

AML3-S-0719/018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: veterinaer.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21651 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug	BearbeiterIn	(0 7472) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Regina Trampler	21669	27. März 2017

Betrifft
Information zur Aufhebung der verpflichtenden Stallhaltung von Geflügel in Österreich

Mit der 6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung wurde das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko festgelegt. Diese Verordnung ist mit 10. Jänner 2017 in Kraftgetreten.

Mit der 7. Änderung der Geflügelpestverordnung 2007 wurde die **verpflichtende Stallpflicht** von Geflügel mit **25. März 2017 0:00 Uhr aufgehoben**.

Da jedoch nach wie vor ein gewisses Risiko der Übertragung des Virus von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände besteht, bleiben bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen österreichweit in Kraft. Diese beinhalten, dass Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel so zu halten sind, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird.

Dies umfasst jedenfalls:

- Dass die Fütterung und Tränkung der Tiere im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen muss,
- dass die Tränkung der Tiere nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen darf und
- dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, sorgfältig zu reinigen und desinfizieren sind.

Außerdem müssen Betriebe der Behörde unverzüglich mitteilen, wenn Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme reduzieren, die Legeleistung zurückgeht oder eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere beobachtet wird.

Diese Biosicherheitsmaßnahmen sind von wirtschaftlichen Betrieben, aber auch von privaten (Klein)Haltungen einzuhalten und bleiben so lange in Kraft, bis die Situation eine endgültige Aufhebung erlaubt. Mit Einsetzen der wärmeren Temperaturen und mit Abschluss des Vogelzuges in die Winterquartiere wird dies für die nächsten Wochen erwartet.

Es wird daher um Anschlag der beiliegenden Verlautbarung an der Amtstafel ersucht.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Mag. S c h a l h a s



GZ 74100/0022-II/B/10/2017

KUNDMACHUNG

über amtlich angeordnete Biosicherheitsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Geflügelpest

Auf Grund des § 2c des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird zur Hintanhaltung der Einschleppung der Geflügelpest angeordnet:

§ 1. Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird.

§ 2. (1) Die Fütterung und Tränkung der Tiere gemäß § 1 muss im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder dem Wasser, das für die Tiere gemäß § 1 bestimmt ist, in Berührung kommen.

(2) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(3) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

§ 3. Über die Anzeigepflicht gemäß § 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Der Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

§ 4. Diese Anordnungen treten mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Kundmachung in den Amtlichen Veterinärnachrichten in Kraft. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 63 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Wien, am 23. März 2017
Für die Bundesministerin
Dr. Johann DAMOSER

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 23. März 2017

Teil II

84. Verordnung: 7. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007

84. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 7. Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (7. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird verordnet:

§ 1. Die **Anlage 1** der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 10/2017, wird durch die **Anlage 1** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 25. März 2017 in Kraft.

Rendi-Wagner

Anlage 1

(zu § 8)

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

I. Gebiete mit erhöhtem Risiko auf Grund der hohen Geflügeldichte

(dzt. keine Gebiete)

II. Gebiete mit erhöhtem Risiko auf Grund ihrer Lage im Umkreis von Geflügelschlachthöfen

(dzt. keine Gebiete)

III. Gebiete mit erhöhtem Risiko auf Grund ihrer Lage an Gewässern

(dzt. keine Gebiete)